

***Verordnung über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die
Sicherung der Gehbahnen im Winter
der Gemeinde Todtenweis***

vom 23.10.2012

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Reinhaltungsgebot
- § 4 Reinigungs- und Sicherungspflicht
- § 5 Reinigungs- und Sicherheitsabschnitt
- § 6 Reinigungsarbeiten
- § 7 Sicherungsarbeiten
- § 8 Gemeinsame Verpflichtung der Vorder- und Hinterlieger
- § 9 Befreiung und abweichende Regelungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 23.10.2012

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 91-1-I),

erlässt die Gemeinde Todtenweis folgende

Verordnung

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen und Gehbahnen der Gemeinde Todtenweis.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege), auch wenn dort Radfahrerverkehr ebenfalls zugelassen ist, oder
 - b) bei Straßen ohne abgegrenzten Gehweg ein 1 m breiter, begehbarer Streifen am Straßenrand
 - c) sowie selbständige Gehwege.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Anlieger sind die

- Eigentümer,
- Erbbauberechtigten,
- Nießbraucher und
- die durch Dienstbarkeit oder Reallast zum Wohnen oder zur dauernden Nutzung Berechtigten

der Grundstücke, die an den Straßen und Gehbahnen angrenzen (Vorderlieger) oder über sie mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger). Hinterliegergrundstücke werden über diejenigen Straßen oder selbständige Gehwege mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtmäßiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

§ 3

Reinhalteungsgebot

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen und Gehbahnen - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten, auf ihnen

- a) Putz-, Waschwasser, Altöle, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen,
- b) Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen;
- c) die Hinterlassenschaften von Tieren auf Gehbahnen liegen zu lassen;
- d) Flaschen, Dosen, Verpackungen, Essensreste, Zigarettenskippen oder Kaugummi wegzuwerfen
- e) Kehricht, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel und Behältnisse abzuladen, abzustellen oder zu lagern, oder in Abflusrrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben zu kehren, zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4

Reinigungs- und Sicherungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben innerhalb der geschlossenen Ortslage die Anlieger die Flächen der ihrem Grundstück zugewandten Gehbahn auf eigene Kosten zu reinigen (Reinigungspflicht).

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Anlieger innerhalb der geschlossenen Ortslage bei Schnee und Glätte die ihrem Grundstück zugewandte Gehbahn (ohne die dem Radverkehr dienenden Flächenanteile) auf eigene Kosten im sicheren Zustand zu erhalten (Sicherungspflicht).

- (3) Anlieger mehrerer Straßen trifft die Reinigungs- und Sicherungspflicht für die Gehbahnen jede dieser Straßen. Sind bezüglich desselben Grundstücks mehrere Personen Anlieger, so trifft sie die Reinigungs- und Sicherungspflicht gemeinsam.
- (4) Die Anlieger brauchen eine Gehbahn nicht zu reinigen oder in sicherem Zustand zu halten, zu der sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen weder Zugang noch Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann. Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

§ 5

Reinigungs- und Sicherheitsabschnitt

Jeden Anlieger treffen die in § 4 Abs. 1 und 2 festgelegten Reinigungs- und Sicherungspflichten auf dem Abschnitt, der durch die Frontlänge seines Grundstücks zur öffentlichen Straße und/oder zur Gehbahn bestimmt wird (Reinigungs- und Sicherheitsabschnitt).

§ 6

Reinigungsarbeiten

Die Anlieger erfüllen ihre Reinigungspflicht (§ 4 Abs. 1, 3 und 4) in ihrem Reinigungsabschnitt (§ 5) durch

- a) bedarfsgerechtes, mindestens aber monatliches Kehren
- b) Entsorgung des Kehrriechts über die Restmüll- und Biotonne bzw. über den Kompost
- c) Entfernung und Entsorgung von vereinzelt Anflug von Gras und Unkräutern

§ 7

Sicherungsarbeiten

(1) Die Anlieger erfüllen ihre Sicherungspflicht (§ 4 Abs. 2, 3 und 4) in ihrem Sicherheitsabschnitt (§ 5) durch Schneeräumen und Streuen bei Glätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzende Mitteln. Diese Sicherungsarbeiten sind

- an Werktagen ab 07:00 Uhr, und
- an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr

bis 20:00 Uhr – auch wiederholt - durchzuführen.

- (2) Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.
- (3) Das Räumgut (Schnee- und Eisreste) ist an den Rändern der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder unzumutbar erschwert wird. Die Abflussrinnen, Hydranten, Einlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung regelmäßig freizuhalten.

§ 8

Gemeinsame Verpflichtung der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Pflichten für ihre Reinigungs- und Sicherheitsabschnitte. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 9 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße oder selbständigen Gehbahn nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (3) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie gemeinsam treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

§ 9

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Gebot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 eine öffentliche Straße oder Gehbahn verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- b) die ihm nach den § 4 obliegenden Pflichten nicht erfüllt,
- c) die ihm obliegenden Reinigungs- und Sicherungsarbeiten (§§ 6 und 7) nicht oder nicht in genügendem Umfang durchführt.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 11.02.2000 außer Kraft.

Todtenweis, den 23.10.2012
Gemeinde Todtenweis

gez.

Thomas Riß
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Todtenweis hat

in seiner Sitzung am 02.10.2012 die

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

beschlossen.

Die Verordnung wurde am 24.10.2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Gemeinde Todtenweis hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.10.2012 angeheftet und am 21.11.2012 abgenommen.

Aindling, den 27.11.2012

gez.

W. Krenz
Leiter der Geschäftsstelle